Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

Band: 1 (1854)

Heft: 2

Artikel: Ueber die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-247701

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zehrte langsam den Rest seiner Kräfte. Gefaßten christlichen Muthes sah er dem Tod entgegen, kein Laut von Klagen kam über seine Lippen, sein Tod war das Entschlasen eines Seligen. Er erfolgte am Abend des 21. Herbstmonats 1853. Pfarrer Luz erreichte ein Alter von nahezu 70 Jahren und stand der Gemeinde Stein nicht weniger als $45\frac{1}{3}$ Jahre als Pfarrer vor. Ihm gilt in Wahrheit das Wort des Dichters:

Dein Knecht geht reif an Jahren, D Herr! zur stillen Rast, Lass' ihn im Frieden fahren, Wie du verheißen hast.

u

Ueber die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt.

Ueber die vorstehende Frage tagte die appenzellische aemeinnüzige Gesellschaft mit den Abgeordneten und Vertretern von 20 Lesegesellschaften unsers Landes Sonntags den 18. Juni I. J. zum löwen in Speicher. Hatte die gemeinnuzige Gesellschaft den nämlichen Gegenstand schon wiederholt besprochen, so wollte sie nun auch durch die Organe der Lese= gesellschaften die Stimmung von den Gemeinden vernehmen, um vorerst zu erfahren, welchen Anklang die Sache im Allgemeinen finden dürfte und welche Ansichten und Vorschläge für die Ausführung des Projektes geltend gemacht werden wollten, oder aber, ob man ein solches Institut als unaus= führbar für unser Land in das Reich der frommen Wünsche verweisen möchte. Das geschichtliche Eröffnungswort des Ge= schäftsführers, Hrn. Allthauptmann Hohl von Grub, erinnerte die Versammlung an die wiederholten Bestrebungen sowohl verdienstvoller Privaten als der Behörden des Landes, für eine zwekmäßige Umwandlung des zum Theil veralteten, eben= fowohl als inhuman wie wirfungslos verurtheilten Strafver=

fahrens durch Verurtheilung schwererer Fehlbaren in Zwangs= arbeitsanstalten dieses oder jenen Namens. So habe der große Rath im ersten Jahrzehend bieses Jahrhunderts sich bemüht, mit der Verwaltung einer Privat-Zuchtanstalt zu Oberdischin= gen im Würtembergischen einen Vertrag abzuschließen, und wirklich wurden 1808 zwei Berbrecher dorthin verurtheilt. Der am 8. April 1835 verstorbene Hr. Dr. Schläpfer stiftete offenbar zur Verbesserung bes Looses dieser Unglüflichen ein Bermächtniß von 5422 fl. 24 fr.; der große Rath aber hielt den Wortlaut des Testamentes für unausführbar (f. Amtsbl. 1835, S. 201, 1836, S. 613 und 1837, S. 23), nachdem die Vertreter der minderjährigen Erbin nicht hatten zugeben wollen, das für eine "Aur-, Aufenthalts-, Arbeits- und Berforgungsanstalt" bestimmte Legat nur für einen der ange= gebenen Zweke zu verwenden. Die Frage über Errichtung einer Strafanstalt beschäftigte auch die gemeinnuzige Gesellschaft in ihrer Versammlung in Teufen am 20. Oktober 1839 und sie beschloß, in einer Petition an den großen Rath den Wunsch auszudrüfen, "es möchte berselbe barüber in geeignete Unterhandlung eintreten, daß von dem Legat des sel. Dr. Schläpfer in Trogen wenigstens ein Theil zu einem der im Testamente selbst ausgesprochenen Zwefe abgetreten werde". Der große Rath gab auf Dieses Petitum am 17. März 1840 den Bescheid: "Obschon er die löbliche Gesinnung der gemein= nüzigen Gesellschaft anerkenne, finde er sich gleichwohl nicht veranlaßt, dießfalls einzutreten, vorzüglich aus dem Grunde, weil die Erbin des Hrn. Schläpfer noch minderjährig ift." Mit dem 8. April 1840 war der vom Testator anbedungene fünffährige Termin umflossen und es fiel das inzwischen auf 6543 fl. 40 fr. angewachsene Legat an die Erbin zurüf. Damit aber war das Bedürfniß einer Straf= und Befferungs= oder Zwangsarbeitsanstalt nicht gehoben, sondern es wurde um so lebhafter gefühlt, als zu gleicher Zeit der Nachbarkanton St. Gallen seine Ponitentiaranstalt zu St. Jakob errichtete und in Folge beffen sein Strafverfahren anderte. Raum hatte

St. Gallen die Errichtung dieser Anstalt beschloffen, so stellte unser große Rath (am 2. Februar 1837) die Anfrage, ob die dortseitige Regierung geneigt ware, auch aus unserem Rantone Sträflinge aufzunehmen, erhielt aber einen verneinen= den Bescheid. Dieselbe Anfrage wurde am 5. April 1837 an Zürich gestellt, aber die Antwort war ebenfalls ablehnend. Die Regierung von St. Gallen, nach Erbauung der Unftalt, am 14. August 1839, nochmals angefragt, zeigte sich bereit= williger, erfundigte sich über die Anzahl der hierseits vorkommenden Kriminalfälle (welche von 1803—1837 durch= schnittlich 11 betrugen) und offerirte alsbann am 27. Kebruar 1840 einen Vertrag auf vorläufig 5 Jahre für höchstens 15 Plaze und unter ber Bedingung eines entsprechenden ge= feglichen Berfahrens, wie es im Ranton St. Gallen geübt werde. Diese günstige Antwort versezte aber die diesseitige Regierung in nicht geringe Verlegenheit, indem sie den Mangel eines Kriminalgesezes recht fühlbar herausstellte und die Beforgniß nicht minderte, es durfte ein entsprechender Vorschlag bei ber Landsgemeinde kaum Eingang finden. Wiederholte Berathungen führten von dem Eingeben eines Bertrages ab, dagegen (am 24. Juni gl. J.) zur Anfrage an St. Gallen, ob es gestatten wolle, daß nur einzelne Verbrecher in die dortige Pönitentiaranstalt versuchsweise abgegeben werden, und es er= folgte ichon am 1. Juli von St. Gallen eine entsprechende Untwort, in Folge bessen alsbann ber große Rath am 24. August nochmals zur Begutachtung an eine Kommission wies und als= dann auf Grundlage Dieses Gutachtens (f. Amtsbl. 1841, S. 77) unterm 23. Februar 1841 beschloß: "1. Den speziellen Un= trag, ein Individuum in die Ponitentiaranstalt von St. Gallen zu bringen, abzuwarten und alsdann nach Maßgabe der Umstände zu entscheiden. 2. Im gegebenen Falle die jedesmaligen Rosten vom Staate tragen zu lassen." Die Benuzung biefer Gelegenheit fand sich bald; schon am 23. Juni 1841 wurde hierseits ein Verbrecher in die Ponitentiaranstalt in St. Gallen verurtheilt und seither folgten mehrere; gegenwärtig aber

nimmt St. Gallen wegen Mangels an Plaz feine hierseitige Sträflinge mehr auf. Ueber biesen Fortschritt im Strafver= fahren sprach sich der Geschäftsführer der Landsgemeinde von 1842, Hr. Landammann Zellweger, in der Eröffnungerede bahin aus: "Statt der förperlichen Züchtigung, statt der Mighand= lung seiner Mitmenschen von Nechts wegen, werden nun jene Unglüflichen zu anhaltender Arbeit und fleißigem Gebete einer Unstalt übergeben, welche eigens dazu eingerichtet und bestimmt ist, theils solche schädliche Subjette für die menschliche Gesellschaft unschädlich zu machen, theils durch Lehre, Religionsunterricht und Arbeit so auf sie selbst einzuwirken, daß sie nach aus= gestandener Strafzeit ohne weitere Gefahr der burgerlichen Gesellschaft zurüfgegeben werden durfen." Dieses zeitgemäßere Strafverfahren fand jedoch immerhin nur auf einzelne schwerere Verbrecher Unwendung, die Großzahl der Fehlbaren wurde immer noch mit Gefängniß=, Körper= und Geldstrafen belegt, und alsdann wurden Manche wenigstens dem Wortlaute des Urtheils nach unter besondere polizeiliche Aufsicht der Bürgerortsbehörde gestellt. Die Mangelhaftigkeit dieses Verfahrens einsehend, versuchte ein edler Menschenfreund durch ein Legat den Grund zu einer zwekmäßigen Berforgungsanstalt zu legen, nämlich der im Juli 1848 verstorbene Hr. Althauptmann Joh. Jakob Buft in Beiden, der 1000 fl. zu handen der Landesvermal= tung testirte, Behufs "Gründung einer Bersorgungsanstalt für solche Individuen, die durch leztinstanzliches richterliches Urtheil den Gemeindevorsteherschaften zur Aufsicht oder Verwahrung übergeben werden". In den vereinigten Lesegesellschaften des Hinterlandes, so wie in der gemeinnüzigen Gesellschaft wurde im Jahr 1852 gleichzeitig die Nothwendigfeit der Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt besprochen und Kommissionen nie= bergesezt, um die Sache näher zu erörtern und über die Ausführbarkeit Antrage vorzubereiten. Was unserer Seits geschehen, ist dem Vereine in den gedruften Verhandlungen mitgetheilt worden, und ebenso, wie gleichzeitig die gemein= nüzige Gesellschaft in Basel dieselbe Frage aufgefaßt und

erörtert hat. Im weitern Vaterlande findet man überhaupt fast überall dasselbe Bedürfniß und dasselbe Bestreben für Verbesserung bes Strafverfahrens, namentlich für die große Klasse von Fehlbaren, die man nicht in die gewöhnlichen Buchthäuser aufnehmen fann und will. Diesem Bestreben entsprossen die Rettungsanstalten für Minderjährige, deren wir auch eine in unserm Kanton besigen, zum Zwefe, bas Nebel bei der Wurzel zu erfassen und gründlich zu heilen. Als Beispiele für eine Anstalt, wie sie hier besprochen worden, dürften gelten die Zwangsarbeitsanstalten zu Thorberg im Kanton Bern, zu Kalchenrain im Thurgau, zu Kürstenau in Graubunden und zu St. Leonhard in St. Gallen. Aus den Verhandlungen der schweizerischen gemeinnüzigen Gesellschaft von 1851 dürfte man schließen, man wolle immer mehr von der Idee, als könne eine Zwangsarbeitsanstalt nur unter dem größten äußern Zwang gedeihen, abkommen und man scheine auch anderwärts geneigt zu sein, den moralischen Zwang, verbunden mit guter Polizei, den Mauern und Pallisaden und Landiägerwachten, die sonst gewöhnlich Zuchtanstalten umgeben, vorzuziehen und genügend zu finden. Anderwärts, wie in Luzern und Solothurn, glaubt man, durch Unterstüzung der Kehlbaren zur Auswanderung, durch Anlegung von Strafkolonien in andern Welttheilen zc. dem Uebel am besten abbelfen zu können und die Militärkapitulationen früherer Zeit waren bekanntlich nicht selten als Abzugskanäle für Tauge= nichtse benuzt worden.

Wie immer die Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten für Fehlbare aufgefaßt wird, so scheint man doch darin einig zu sein, daß die Arbeit und eine humane Behandlung der Verirrten das beste Mittel sei, um sie auf den Weg der Besserung, auf den Weg der erlaubten Selbsthülfe zurüfzuführen, daß aber seder Aufnahme eines Subsektes die richterliche Verurtheilung vorangehen müsse und daß alsdann die Obrigseit zur Vollziehung dieser Urtheile den nöthigen Beistand zu leisten habe.

Das bisherige Strafverfahren im Lande muß aber noch in anderer Beziehung bem Vaterlandsfreunde ernste Besorg= niffe erwefen. Richt genug, daß die zuchtpolizeilichen Strafen einem frühern Zeitalter angehören und die über einzelne Individuen verhängte besondere polizeiliche Aufsicht bei aller ihrer Schwerfälligfeit und Rostspieligfeit nur felten dem 3met entspricht, wird es je länger je mehr zur Thatsache, daß der größte Theil der so zahlreich ausgefällten Geldbußen illusorisch ist, weil diese Bußenschuldner nicht zahlen wollen und zum Theil nicht zahlen können. Liegt die größte Wahrscheinlichkeit vor, daß bei der manchmal äußerst laren Handhabung der Geseze und Polizei ber Urm ber Gerechtigkeit immerhin nur einen bescheidenen Theil der Fehlbaren erreicht, und weiß man mit Gewißheit, daß der größere Theil der ausgefällten Strafen nicht vollzogen wird und zum Theil nach bestehender Einrichtung faum vollzogen werden fann, so wird erflärlich, warum so Viele sich so leichtsinnig über Gesez und Ordnung wegsezen, warum so Biele, der beffern Schulbildung neuerer Beit zum Troze, einer zwekmäßigern Ginrichtung bes Gerichts= und Verwaltungswesen im Lande sich so beharrlich entgegen= stemmen; es wird erklärlich, warum die Zahl der Armen, besonders der selbstwerschuldeten und daher um so zudring= lichern und unverschämtern, in allen Gemeinden zunimmt und die Armenausgaben in manchen Gemeinden sich inner wenigen Jahren vermehrfachen und eine bedenkliche, für die Steuer= pflichtigen fast unerschwingliche Höhe erreicht haben. Wahr= lich, es ist ein fauler Flet im Staate, wenn ber Ernst ber strafenden Gerechtigfeit solche Blößen zeigt, daß viele Strafurtheile unvollzogen bleiben. Die Einrichtung des Bugenein= zugs, wie sie seit Jahren besteht, daß nämlich die Ortsvor= steher über den Einzug wachen und benselben leiten sollen, ist offenbar eine verfehlte, indem, wenn es diesen Beamten auch nicht an Muth und Willen fehlen sollte, doch die Rollifion ihrer Pflichten für die Gemeinde und bas Land diesem zum Nachtheil gereichen, zumal es boch in der Regel die

nämlichen Personen sind, welche Bußen schulden und mit ihrem Leichtsinne und ihrer Widerspenstigkeit, ihrer Zahlungs-weigerung und Zahlungsunvermögenheit u. s. w. der Orts-behörde lästig fallen. Das Gesagte kann mit Zahlen nach-gewiesen werden. Im ersten Jahre der gegenwärtigen Einrichtung des Bußeneinzugs (1826) betrug die gesammte aussstehende Bußenschuld 7731 fl. 21 fr., 10 Jahre später (1836) schon 18204 fl. 14 fr., nach weitern 10 Jahren (1846) 31022 fl. 30 fr., an der Rechnung von 1853 blieben 2342 Personen schuldig 93271 Fr. 96 Rp. und die ausstehende Bußenschuld steigerte sich an lezter Rechnung auf 94917 Fr. 57 Rp., vertheilt auf zirka 2400 Schuldner *. Das Verhält-

450	A 1	200 4 1	OO P PV VI	v .
43.4	46743	A19 244 A H A44 A A19	Bußenschulden	MATERIA AND P
	2)16	THAITCHCHINCH	* JII KEII I WILLDEIL	DELLINGEIL .

	1826.	1840.		1853.	
	fi. fr.	fl. fr.	Schulbner.	Fr. Rp.	
Urnäschen	1018 = 8	2879 = 10	222	10133 = 57	
Herisau	1605 = 43	3059 = 10	380	10168 = 43	
Schwellbrunnen	483 = 38	843 = 17	64	3201 = 25	
Hundweil	823 = 28	1768 = 50	87	3709 = 10	
Stein	584 = 23	806 = 21	43	1680 = 33	
Schönengrund	73 = 25	156 = 48	23	676 = 40	
Waldstatt	274 = 38	354 = 16	22	832 = 37	
Teufen	404 = 38	1838 = 55	161	7784 = 76	
Bühler	97 = 42	255 = 10	27	1694 = 32	
Speicher	210 = 46	829 = 16	118	4531 = 79	
Trogen	296 = 25	1019 = 39	80	3749 = 78	
Rehetobel	273 = 40	1052 = 15	113	4284 = 60	
Wald	93 = 7	935 = 8	92	4149 = 94	
Grub	91 = 34	144 = 36	16	536 = 61	
Heiden	299 = 35	591 = 4	94	4449 = —	
Wolfhalden	429 = 32	1061 = 15	93	4387 = 88	
Luzenberg	204 = 10	355 = 37	23	1670 = 37	
Walzenhausen	223 = 13	674 = 49	90	3372 = 82	
Reute	162 = 5	536 = 4	49	3315 = 82	
Gais	81 = 31	1486 = 41	90	3157 = 58	
Landeskanzlei	_ : _	1147 = 9	455	15785 = 24	
	7731 = 21	21795 = 30	2342	93271 = 96	

In der lezten Bußenrechnung ist von mehreren Gemeinden die Zahl der Bußenschuldner nicht angegeben, weßhalb wir nicht den neuesten Bestand aufnehmen konnten.

niß der Zahlung zum Soll betrifft in einzelnen Gemeinden kaum den 30. bis 40. Theil, während aus andern Gemeinden der 5. bis 10. Theil eingeht *. Grund genug, in Betreff der Strafausfällung, Strafvollziehung und Strafumwandlung im Interesse der Gerechtigkeitspflege eine Aenderung zu wünschen. Ist man aber auch geneigt, durch Errichtung einer Zwangs-arbeitsanstalt auch in diesem Punkte Rath und Recht zu

^{*} Wie ungleich eifrig der Bußeneinzug bei völlig gleichen Berhältnissen in den Gemeinden betrieben wird, giebt nachstehende Tabelle von
ben lezten 6 Jahren Ausschluß. (Die Landeskanzlei hat den Einzug der
Bußenschuldner außer dem Kanton, daher ist ihr Zahlungsverhältniß bei
aller Thätigkeit für den Einzug fast immer eines der ungünstigern.)
Die Baarzahlungen der Einzieher verhalten sich zum Soll
wie 1 zu:

-	1849.	1850.	1851.	1852.	1853.	1854.
Grub	8	6	7	11	5	10
Teufen	9	7	11	7	8	9
Herisau	12	9	8	9	8	7
Speicher	12	11	8	8	9	7
Gais	19	10	8	7	10	8
Heiben	18	11	7	7	7	15
Waldstatt	9	15	17	7	7	11
Bühler	9	11	13	10	13	16
Stein	7 -	8	9	12	27	11
Luzenberg	6	18	9	13	11	17
Trogen	23	14	10	15	12	12
Rehetobel	12	17	11	17	21	15
Hundweil	20	16	16	20	. 9	19
Schönengrund	16	19	35	12	9	13
Walzenhausen	33	13	17	16	15	13
Schwellbrunnen	30	24	11	5	11	32
Walb	22	17	20	17	25	24
Landeskanzlei	41	20	12	14	25	20
Wolfhalden	21	25	. 17	23	21	26
Reute	24	24	17	25	24	26
Urnäschen	31	22	29	28	26	30

Der Einzug war somit am fleißigsten in Grub und am lässigsten in Urnäschen.

schaffen, so kann nicht zu früh vor einer gefährlichen Klippe gewarnt werden, die darin besteht, wenn man trachten würde, die Armenlasten der Gemeinden auf den Staat zu wälzen. Zur Zeit, als die Besorgung des Armenwesens noch Familiensache war, wurde mit wenigen Opfern noch Großes geleistet; seit es Gemeindesache geworden, ist es schon viel schwerfälliger, kostspieliger und bei allem Dem offenbar weniger fähig geworden, der erblichen Armuth Schranken zu sezen, und müßte es noch Staatssache werden, so müßten gewiß dieselben traurigen Ersahrungen, die man in andern Staaten, so z. B. im Kanton Bern, zu machen Gelegenheit hat, auch hier eintreffen und unser liebes Vaterland von Grund aus moralisch und ökonomisch ruinirt werden. Da sei Gott vor!

Dieser geschichtlichen Einleitung folgte eine ziemlich einläß= liche Besprechung ber Frage über Errichtung einer Zwangs= arbeitsanstalt und zwar weniger über die Nothwendigkeit, als über die Einrichtung und die Möglichkeit der Einführung einer folden. Dem bisberigen Verfahren rebete Niemand bas Wort, Alle fanden, es sollte so oder anders ein zwefmäßigeres Strafverfahren Plaz greifen. Das Wie aber war schwerer zu beantworten; nicht beswegen, daß man etwa nicht allseitig einverstanden war, daß die Arbeitsscheu die fruchtbarfte Quelle von Vergeben und Verbrechen, namentlich der Verlezung der Eigenthumsrechte sei, sondern weil man sich nicht flar war, wie das Verhältniß bes Staates und ber Gemeinden in Wechselwirkung kommen sollte, wie es möglich sei, die verschiedenen Rlassen von Fehlbaren ohne Nachtheil in eine Anstalt zu vereinigen, ob die Idee wirklich ausführbar sei, die Autorität der Anstalt nur durch das moralische Gewicht der Gerichtsurtheile und der Verwaltungsbehörde, fast ohne alle äußern Zwangsmaßregeln, zu erhalten, ob die Kosten nicht unverhältnismäßig groß wurden u. f. w. Während die Einen die Aufnahme von Solchen, welche durch Gerichtsurtheil den Gemeinden zur Aufsicht übergeben werden, der zur Strafumwandlung verurtheilten Bußenschuldner und anderer arbeits=

scheuer Subjette in eine und dieselbe Anstalt gar wohl ver= einbar fanden, machten Andere auf den ungeheuren Unter= schied aufmerksam, ber zwischen ben Einzelnen von jeder dieser Rlaffen hinfichtlich ihrer Strafbarkeit wie Befferungsfähigkeit schon vorhanden sei, welcher Unterschied die Aufnahme der= selben in eine Anstalt als durchaus zwefwidrig herausstellen müßte. Die Einen möchten Alles, was einer Zuchtanftalt ähnlich sein könnte, vermeiden, Andere hingegen warnten vor einer übertriebenen Humanität, die zur Beschönigung bes Unrechts, baber nicht zur Befferung, sondern zum Gelbftbetrug führen müßte. Nach der Ginen Meinung follte die Gefez= gebung der Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt vorausgehen, Undere hingegen verwiesen auf andere gemeinnuzige Schöpfun= gen, 3. B. die Affekuranganstalt, denen Privatunternehmen ber staatlichen Pflicht Bahn gebrochen haben. Wollten die Einen sogleich oder doch beim Eintritt gunstigerer Zeitverhältnisse die Landesbehörden mit dem Gesuche um Errichtung einer folden Anstalt behelligen, warnten Andere vor zu frühzeitigem Anklopfen, ehe man ein ausführbares Projekt vorlegen könne, indem die eigenthümliche Wahlart und Kompetenz unsers großen Rathes als Regierung gar nicht geeignet scheine, in solchen Beziehungen dem Vorwärtsschreiten besonders Vor= schub zu leisten. Das vorherrschende Prinzip des großen Rathes sei von jeher gewesen, die vorkommenden Fälle nach jedesmaligem Gutfinden abzuwandeln; eine feste, bindende Norm für sein eigenes Verfahren aufzustellen, liege offenbar nicht in seiner Natur. So sei für Realisirung des Legates von Grn. Zust fel. selbst in der wohlfeilen, verdienstvollen Zeit nichts geschehen und auch sei noch keine Vorsorge ge= troffen worden, wie man eintreffenden Falls mehrjährige Freiheitsstrafen, welche die Kriegsgerichte aussprechen würden, abwandeln wollte. Wem es daher mit der Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt Ernft sei, ber muffe auch bafur stimmen, daß die Initiative vom Volk ausgehe. Legate und freiwillige Beiträge, die in unserm Lande schon so Großes geleistet,

dürften auch diesen Zwek fördern und die Anstalt gründen und erhalten helsen. Die großen Summen, welche Staat und Gemeinden für das disherige Verfahren verwenden müssen, gäben jedenfalls schon erklekliche Beiträge an das neue Institut. Der Ausführung am nächsten stand wohl der Vorschlag Einzelner, daß man in größern Gemeinden oder einige Gesmeinden mit einander nach dem Beispiel von Fürstenau den Versuch mit einer solchen Anstalt im Kleinen wagen möchte, wo es sich dann zeigen müßte, ob und in welcher Ausdehenung in unsern Verhältnissen solche Anstalten ihrem Zweke am ehesten entsprechen möchten.

Nachdem die Verhandlungen ohne Unterbruch 5 Stunden gedauert und fast jeder Anwesende in Sachen gesprochen hatte, wurde mit Einmuth beschlossen:

Den wichtigen Gegenstand zu weiterer Berathung und Begutachtung an die gemeinnüzige Gesellschaft zurüfzuweisen, in der Meinung, daß die Vorschläge dann abermals den Lesegesellschaften des Landes, der Hauptversammlung vorsängig, mitgetheilt werden sollen.

Das Präsidium entließ die Versammlung mit der Ueberzeugung, daß das Bestreben des gemeinnüzigen Bereins, das Wohl des Landes durch Anstreben eines bessern Strasversahrens zu fördern, in den verschiedenen Gemeinden Beisall und Unterstüzung sinde, und mit der Hossnung, daß die Aufgabe der Behörden, die Fehlbaren, wenn auch mit männlichem Ernste, zu ihrer Pslicht zurüfzuführen, immer mehr erkannt, dieser Zwek von der bessern, einslußreichen Klasse unserer Bürger mit Beharrlichkeit verfolgt und die Schwierigkeiten, welche sich der Einsührung der besprochenen Besserungsanstalten entgegenthürmen, bessegt werden möchten, damit wir solche früher oder später zum Nuzen und Segen der Betressenden und des Landes können erstehen sehen.